

10.03.2016

Beschlussvorlage Nr. 2016/078

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Feuer- schutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten	12.04.2016 -							
Verwaltungsausschuss	01.08.2016 -							
Rat	04.08.2016 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte

Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge.
(Feuerwehrentschädigungssatzung)

Anlass und Ziele

Der Kreis der zu entschädigenden und die Entschädigungssätze sollen geändert werden.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: ab 2017		
Produkt/Investitionsnummer: 1260320.4421000		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	83.640,00 EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Es hat längere Zeit keine Anpassung der Entschädigungssätze gegeben. Zudem sind im Laufe der Zeit neue Aufgaben von Freiwilligen übernommen worden. Die nun vorliegende Änderung wurde mit der Stadtfeuerwehrrführung und dem Fachdienst Recht, Versicherung, Feuerwehr einvernehmlich abgestimmt.

A. Neue Funktionen

Neben der Erhöhung der bestehenden wird eine Entschädigung für die folgenden Funktionsträger vorgeschlagen, die bislang nicht entschädigt wurden:

1. Leiterin oder Leiter Stab der Feuerwehr

Der Einsatzstab ist ein Führungsinstrument der Feuerwehr und ist in der FwDV 100 geregelt:

„Ab einer bestimmten Art und Größe des Einsatzes ist die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter -auch mit Unterstützung des Führungsstrupps- nicht mehr in der Lage, die Aufgaben allein wahrzunehmen. Sie oder er bedarf der Unterstützung durch weitere Führungsassistentinnen, Führungsassistenten und Führungshilfspersonal, die sich sowohl an der Einsatzstelle als auch im rückwärtigen Bereich (zum Beispiel Leitstelle oder Einsatzzentrale) befinden können. Die Einsatzleitung ist dann nach folgenden klassischen, die Aufgaben in einer Einsatzleitung entsprechenden Sachgebiete zu gliedern:“

Dem **Leiter Stab** obliegt die

- Koordination, Organisation und Unterstützung in allen Stabsbereichen
- Kontaktpflege zu Feuerwehren und anderen BOS sowie weiteren Mitwirkenden
- Übernahme von Aufgaben als Brandmeister vom Dienst der Ortsfeuerwehr Neustadt
- Unterstützung des jeweiligen Einsatzleiters
- Aus- und Fortbildung des Stabes
- ggf. Vertretung von Einsatzleiter oder S5

2. Stellvertr. Stadtausbildungsleiterin oder Stadtausbildungsleiter

In Zusammenarbeit mit dem StAL werden folgende Aufgaben übernommen:

- Ermittlung des Ausbildungsbedarfs der StFw
- Beantragung von Lehrgängen an FTZ'en und NABK
- Bedarfsgerechte Disposition zugeteilter Lehrgänge
- Überwachung der Lehrgangsteilnahme
- Planung und Durchführung der TM-Ausbildung auf Stadtebene

Zusätzlich die Vertretung des StAL.

3. Stellvertr. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart

In Zusammenarbeit mit dem StJFwW werden folgende Aufgaben übernommen:

- Planung und Durchführung von Jugendwartesitzungen, Stadtwettbewerb, Orientierungsmarsch oder Spiele ohne Grenzen
- Mitwirkung beim Zeltlager alle 3 Jahre im Stadtgebiet und im Brandabschnitt
- Teilnahme an Regions JFw-Ausschusssitzungen (alle Stadt/Gemeinde JFw'en)
- Teilnahme an Jahresdienstversammlungen der JF im Stadtgebiet
- Zusammenfassen der Jahresberichte der Jugendfeuerwehren und der Kinderfeuerwehren
- Sitzungen wegen Jugendarbeit in Neustadt
- Organisieren und zuteilen von Lehrgängen
- Unterstützung und Beratung bei Neugründungen

Zusätzlich Vertretung des StJFwW.

4. Stellvertr. Ortsfeuerwehrjugendwart

In Zusammenarbeit mit dem OrtsJFwW werden folgende Aufgaben übernommen:

- Durchführung der Ausbildung
- Betreuung der JFW bei Wettbewerben, Orientierungsmärschen u.ä. und in Zeltlagern
- Teilnahme an Sitzungen der JFw'en und allg. Jugendarbeit

Zusätzlich Vertretung des OrtsJFwW

5. Leiterin oder Leiter der Stadtkinderfeuerwehr

Derzeit gibt es 17 Kinderfeuerwehren. Der Leitung auf Stadtebene obliegen folgende Aufgaben:

- Organisation der Treffen aller Kinderfeuerwehrwarte (vierteljährlich) + Vor- und Nachbereitung (u.a. Einladungen, Tagesordnung, Protokolle)
- Organisation des Stadtzeltlagers der Kinderfeuerwehren
- Schriftverkehr/allg. Kommunikation mit Stadtjugendfeuerwehrwart, Stadtverwaltung etc. (z.B. Beantragung Führungszeugnisse; Erstellen und Führen div. Listen wie „Übersicht Kinderfeuerwehrwarte und –betreuer, Kontenliste“ usw.)
- Finanzen Stadtkinderfeuerwehr/ Verwaltung und Weiterleitung öffentlicher Gelder
- Berichtswesen Stadtkommando
- Organisation Juleica + 1. Hilfe-Kurse
- Teilnahme an und Verteilung von Lehrgängen/Weiterbildungen
- Organisation Betreuertreffen
- Unterstützung bei Gründung neuer Kinderfeuerwehren
- Unterstützung bei Veranstaltungen (z.B. Spiele ohne Grenzen) der Ortskinderfeuerwehren
- Jahresberichte (Excel-Tabellen in Zusammenarbeit mit JF)
- Teilnahme an Kommandositzungen der Stadt-JF
- Beschaffung und Verwaltung eines Spielepools

6. Leiterin oder Leiter Ortskinderfeuerwehr

Der Leitung der Kinderfeuerwehr auf Ortsebene obliegen folgende Aufgaben:

- Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
- Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
- Förderung der sozialen Kompetenz
- Vor- und Nachbereitung von Diensten
- Erstellen eines Dienstplans, Führen des Dienstbuches
- Unterweisung neuer Betreuer
- Teilnahme an Lehrgängen
- Planung der Teilnahme am Zeltlager
- Materialbeschaffung (Bastelmaterial etc. für Dienste)
- Berichtswesen / Kassenwesen
- Organisation der Teilnahme an Veranstaltung (z.B. Spiele ohne Grenzen)
- Teilnahme an Kommandositzungen

7. AAO-Wart

Die Freiwillige Feuerwehr arbeitet nach einer „Alarm- und Ausrückeordnung“. Mit dieser wird z.B. geregelt, welche Kräfte zu bestimmten Einsatzszenarien (Einsatzstichwort) ausrücken.

Dem AAO Wart obliegen folgende Aufgaben:

- Erstellung, Fortschreibung und Verwaltung der AAO'en aller Ortswehren und der Stadtfeuerwehr
- Abstimmung der AAO'en mit beteiligten Instanzen (FEL, PD, Region Hannover)
- Beratung der Stadtfeuerwehr und der Ortswehren in allen Belangen der AAO'en

8. Atemschutzgerätewart auf Ortsebene

Auf diesen kommen folgende Aufgaben zu:

- Pflege und Wartung der PA (Pressluftatmer)
- Überwachung und Kontrolle der Prüfungstermine der PA
- Terminverwaltung der AGT (G26, Strecke...)
- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft
- Ausbildung und Sicherheitsunterweisung im Bereich Atemschutz

9. Stadtpressewartin oder Stadtpressewart

Bei der Freiwilligen Feuerwehr gibt es schon seit einigen Jahren ein gut arbeitendes Presseteam. Zu den Aufgaben des Teams gehören:

- Medienarbeit für Stab, Stadt- und Ortsfeuerwehren
- Berichterstattung von Einsätzen und besonderen Veranstaltungen
- Ansprechpartner für Medienvertreter bei Einsätzen und Veranstaltungen
- Beratung der Stadtfeuerwehr und der Ortswehren in allen Belangen der Medienarbeit
- Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen des Regions- und des Landesfeuerwehrverbandes sowie externer Veranstalter

Es werden bis zu 5 Pressewarte entschädigt.

10. IT-Wart

Die Informationstechnik ist ein wichtiger aber auch kritischer Faktor der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr. Die Entwicklung der letzten Jahre hat zu immer komplexeren Systemen geführt, die einen hohen Wartungsaufwand verursachen.

Künftig sollen daher zwei IT-Warte zur Sicherung des Betriebes „rund um die Uhr“ eingesetzt werden.

Stellvertretender Stadtbrandmeister

Es werden künftig bis zu 3 Stellvertreter des Stadtbrandmeisters entschädigt.

Ausbilderin oder Ausbilder Stadtfeuerwehr

Die Ausbilder planen die Durchführung einzelner theoretischer und praktischer Ausbildungsabschnitte in der Truppmann-Ausbildung und führen diese durch. Zudem nehmen sie Prüfungen in anderen Gemeinden ab.

Diese erhalten keine gesonderte Entschädigung. Stattdessen wird ein Zuschuss von 75,00 € pro Teilnehmer der Truppmann-Ausbildung gewährt. Die Mittel werden vom Stadtausbildungsleiter verteilt.

Es handelt sich bei den Ausbildern nicht um Funktionsträger i.S.d. Satzung. Der Ansatz wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung neu ermittelt und in den Haushalt eingebracht.

B. Rechtliche Änderungen

Änderungen im NBrandSchG führten zusätzlich zu Anpassungen.

So mussten die Regelungen für den Verdienstaussfall der Personen neu geregelt werden, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben. Das betrifft vor allem Selbstständige.

Die frühere Regelung hierzu war den Entschädigungsregelungen der NGO entnommen, welche jetzt in §§ 44 und 55 NKomVG sowohl Erleichterungen für Selbstständige als auch pauschale Entschädigungsmöglichkeiten vorsehen.

Hintergrund der Einführung von Pauschalen ist die Erkenntnis, dass der durch einen individuellen Auslagenersatz verursachte Verwaltungsaufwand nicht in Einklang mit den Zielen einer ökonomischen Verwaltungsführung steht.

Die Entschädigungsregelungen des neugefassten NBrandSchG verweisen jedoch ausdrücklich nicht mehr auf die Regelungen des NKomVG. Damit bleibt es bei der Regelung des § 33 Abs. 4 S. 1 NBrandSchG. Eine Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt. Der entstandene Verdienstaussfall ist nachzuweisen und durch Satzung sind Höchstbeträge festzusetzen.

Nach Ansicht der Verwaltung wird es aber praktisch nicht möglich sein, einen Verdienstaussfall darzu-legen. Der Selbständige in der Feuerwehr kann einer Alarmierung nur folgen, wenn er abkömmlich ist. Aber nur dann, wenn er die liegengelassenen Aufgaben im Anschluss nicht selbst erledigt, sondern kostenpflichtig von anderen erledigen lässt, kommt es zu einem Verdienstaussfall. Anderenfalls kommt es „nur“ zu einem Ausfall an Freizeit, weil die liegengelassenen Aufgaben zu anderer Zeit nachgeholt werden.

Weder § 33 NBrandSchG noch die Kommentierung bieten hier eine Handreichung. Allerdings gilt der Grundsatz des § 12 NBrandSchG: Niemandem darf aus seiner ehrenamtlichen Tätigkeit Nachteile in seinem Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen.

Würde man die Regelungen zu den Selbstständigen auf die Nichtselbstständigen übertragen, müssten diese die Zeiten eines Einsatzes als unbezahlte Überstunden nachleisten. Das kann nicht die Lösung sein.

In Hinblick auf die Tageseinsatzverfügbarkeit bilden die Selbstständigen eine wichtige Gruppe. Sie sind meist ortsanwesend und daher oft verfügbar.

Vor diesem Hintergrund sollte eine gesetzeskonforme Lösung in der Satzung geschaffen werden, welche die Hürden für die Selbstständigen nicht zu hoch legt.

Die **praktische Umsetzung** geht dahin, grundsätzlich von einem Verdienstaussfall i. H. v. 25,00 € auszugehen, soweit der Selbstständige im Antrag darlegt, welche Aufgaben er für den Einsatz liegengelassen hat. Soll über 25,00 € geltend gemacht werden, müsste dies dann vollumfänglich anhand von prüfbaren Unterlagen dargelegt werden.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Unsere Stadt ist attraktiv, zukunftsfähig und lebenswert.
Wir motivieren alle gesellschaftlichen Gruppen zur Zusammenarbeit.

Eine angemessene Entschädigung für die Übernahme spezieller ehrenamtlicher Aufgaben drückt eine Wertschätzung aus, die motivierend wirkt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Erhöhung der vorhandenen Sätze und die Aufnahme neuer Funktionen führen zu einer

Steigerung von ca. 59.000,00 EUR auf ca. 84.000,00 EUR.

So geht es weiter

Der Haushaltsansatz auf dem Konto 1260320.4421000 wurde bereits leicht erhöht. Nach Abzug der Jahresanordnung nach alter Satzung verbleiben in Hinblick darauf, dass auch noch die Verdienstauffälle anfallen werden, nicht genügend Haushaltsmittel um die Satzung bereits dieses Jahr in Kraft treten zu lassen ohne den Ansatz erheblich zu erhöhen.

Hierfür wäre aber kein Deckungsvorschlag vorhanden.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Satzung zum 01.01.2017 in Kraft treten zu lassen und die zu erwartenden Mehrausgaben in den Haushalt 2017 einzuplanen.

Fachdienst 30 - Recht, Versicherungen und Feuerwehr -

Anlagen

Satzung